

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2009

Oldenburg, den 11. Dezember 2009

Nr. 23

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 11. 07 (Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 23 vom 23. 11. 07).....	57
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb).....	58
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. 11. 2009	58

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigerverordnung) vom 30. 11. 2009.....	59
Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 2008	60
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den geschützten Landschaftsbestandteil OL-S-8 „Gutspark Dietrichsfeld im Stadtteil Bürgerfelde/Dietrichsfeld“ in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Oldenburg, Alexanderstr. 300, vom 23. 03. 2009	60

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 11. 07 (Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 23 vom 23. 11. 07)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. 09. 94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 08. 09 (BGBl. I, S. 2723), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 05. 08 (Nds. GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 30. 11. 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25. 11. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 11. 07 (Amtsblatt Stadt Oldenburg Nr. 23 vom 23. 11. 07), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird „Holler Landstr. 402“ ersetzt durch „Barkenweg 3“.
2. In § 4 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 7 wird „gestrichen-“ ersetzt durch „Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen (§ 14)“
4. In § 10 Abs. 4 und § 25 werden „Holler Landstr. 400“ ersetzt durch „Barkenweg 1“.
5. In § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 7, § 19, § 22 Überschrift, § 22 Abs. 1, 2, 3 und 9, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Buchstabe c) werden „Holler Landstr. 402“ ersatzlos gestrichen.
6. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Spitze und scharfe Gegenstände
aus dem Gesundheitswesen**

(1) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind Kanülen, Einwegspritzen, Insulin Pens, Einwegskalpelle sowie andere Gegenstände aus dem Gesundheitswesen mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen sind in durchstichsicheren, fest verschließbaren Kunststoffbehältern bei der Annahmestelle für Problemabfälle bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege anzuliefern. Sie werden nach Anforderung bei Arztpraxen, Krankenhäusern, Apotheken und vergleichbaren Anfallstellen auch abgeholt.“

7. In § 20 Abs. 1 wird der Halbsatz „mit Ausnahme der Abfallgemische gem. § 23 Abs. 2“ gestrichen.
8. § 20 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Insbesondere ist es nicht erlaubt, Abfälle einzustampfen oder auf andere Art und Weise zu verdichten.“
9. In § 21 Abs. 2 wird „DIN 30740“ ersetzt durch „EN 840“.
10. In § 22 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 wird „Eidechsenstraße“ ersetzt durch „Neuenwege“.
11. In § 23 entfällt der Zusatz „(1)“.
12. In § 30 Abs. 1 Buchstabe f wird „§§ 8, 9 und 14“ ersetzt durch „§§ 8 und 9“.
13. In § 30 Abs. 1 Buchstabe c) werden nach dem letzten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche zusätzlich angehängt:
 - Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern eingestampft oder auf andere Art und Weise verdichtet,
 - spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen in zugelassene Abfallbehälter eingibt,

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 30. 11. 2009

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 03 (Nds. GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 05. 08 (Nds. GVBl. S. 127), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 30. 11. 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16. 12. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 11. 07 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 23. 11. 07), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird „§ 21 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 8“.

2. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird „§ 21 Abs. 4 und 6“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 5 und 7“.
3. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, zum Kompostwerk und zu einer der Wertstoffannahmestellen wird außer in den Fällen des Satzes 5 eine Gebühr erhoben, die sich mit Ausnahme der in Satz 4 und Absatz 5 genannten Abfälle nach Gewicht bemisst.“
4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Gebührenpflichtig bei Anlieferung nach §§ 8, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 22 und 25 AWS ist der Anlieferer.“
5. In § 4 Abs. 3 wird „, Holler Landstr. 402,“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 30. 11. 2009

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
und Abfallentsorgung für das
Haushaltsjahr 2010 vom 30. 11. 2009**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 05. 09 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 12. 2000, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) in der Reinigungsklasse 1 mit siebenmaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) 21,96 €,
- b) in der Reinigungsklasse 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangstraßen) 3,66 €,
- c) in der Reinigungsklasse 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung 3,66 €.

- d) in der Reinigungsklasse 4 mit
14-täglicher Reinigung 1,83 €.

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 11. 2009, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich 50,00 €.
- (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
- | | |
|----------------|------------|
| 1. 20 Liter | 31,00 € |
| 2. 35 Liter | 54,25 € |
| 3. 50 Liter | 77,50 € |
| 4. 60 Liter | 93,00 € |
| 5. 80 Liter | 124,00 € |
| 6. 120 Liter | 186,00 € |
| 7. 240 Liter | 372,00 € |
| 8. 770 Liter | 1.131,90 € |
| 9. 1 100 Liter | 1.617,00 € |

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 9 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von
- | | |
|--|----------|
| 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 15,00 € |
| 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 46,00 € |
| 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 108,00 € |
| 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 294,00 € |

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr | 93,00 € |
| 6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr | 124,00 € |
| 7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr | 186,00 € |
| 8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr | 372,00 € |

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

- | | |
|--------------|---------|
| 1. 35 Liter | 2,40 € |
| 2. 50 Liter | 3,30 € |
| 3. 60 Liter | 3,90 € |
| 4. 80 Liter | 5,10 € |
| 5. 120 Liter | 7,45 € |
| 6. 240 Liter | 14,60 € |

- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,45 €.

- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

- | | |
|-------------|--------|
| 1. 60 Liter | 3,90 € |
| 2. 80 Liter | 5,10 € |

- | | |
|--------------|---------|
| 3. 120 Liter | 7,45 € |
| 4. 240 Liter | 14,60 € |

- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €.

- (8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.

- (9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 149,15 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 29,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. Sperrmüll | 28,30 €/m³ |
| 2. Kompostierbaren Gartenabfällen | 28,30 €/m³. |

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Pkw- und Motorradreifen | 2,50 € |
| 2. Lkw-Reifen | 5,00 € |
| 3. EM-Reifen | 50,00 € |

- (10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

- | | |
|---|---------|
| 1. <u>Sperrmüll</u> (einschließlich Holzabfälle) | |
| a) bis 1,0 m³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 16,00 € |
| 2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u> | |
| a) bis 0,5 m³ | 3,00 € |
| b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³ | 6,00 € |
| c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 12,00 € |
| 3. <u>Verpackungsabfällen</u> (Transport- und Umverpackungen) | |
| a) bis 1,0 m³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |
| 4. <u>Baurestmassen</u> | |
| a) bis 1,0 m³ | 30,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 60,00 € |
| 5. <u>Erdaushub</u> | |
| a) bis 1,0 m³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 11. 2009

Por. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 30. 11. 2009**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes

(NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis (Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. 09. 2008, gem. deren § 1 Abs. 1) wird wie folgt ergänzt bzw. gemäß Ziffer 4 geändert:

1. Frieslandstraße
Einstufung in die Reinigungsklasse 4
2. Marie-Curie-Straße
Einstufung in die Reinigungsklasse 4
3. Herbstweg
Einstufung in die Reinigungsklasse A 4
4. Statt:
Hartenscher Damm/Reinigungsklasse A 4
gilt:
Hartenscher Damm bis Haus Nr. 94/Reinigungs-
klasse A 4

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Oldenburg, 30. 11. 2009

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 2008

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 30. 11. 09 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg zum 31. 12. 2008 mit der Bilanzsumme von 22.987.538,25 € und der Lagebericht 2008 werden festgestellt.

Der Werksleitung wird für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung 2008 verzeichnete Jahresgewinn in Höhe von 695.284,37 € wird wie folgt verwendet:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Einstellung in Erneuerungsrücklagen gem. § 7 Abs. 5 EigBetrVO: | 93.760,75 € |
| 2. Eigenkapitalverzinsung: | 421.100,00 € |
| 3. Zuführung zur Nachsorgerücklage: | 59.300,00 € |
| 4. Zuführung zur allg. Rücklage gem. § 7 Abs. 2 EigBetrVO: | 121.123,62 € |
| | 695.284,37 € |

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 einschließlich des Lageberichts wurden aufgestellt und für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg durch die

COMMERZIAL TREUHAND GmbH geprüft und wie folgt testiert:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 14. 12. – 18. 12. 09 während der Dienststunden im AWB Stadt Oldenburg, Wehdestr. 70, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den geschützten Landschaftsbestandteil OL-S-8 „Gutspark Dietrichsfeld im Stadtteil Bürgerfelde/Dietrichsfeld“ in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Oldenburg, Alexanderstr. 300, vom 23. 03. 2009

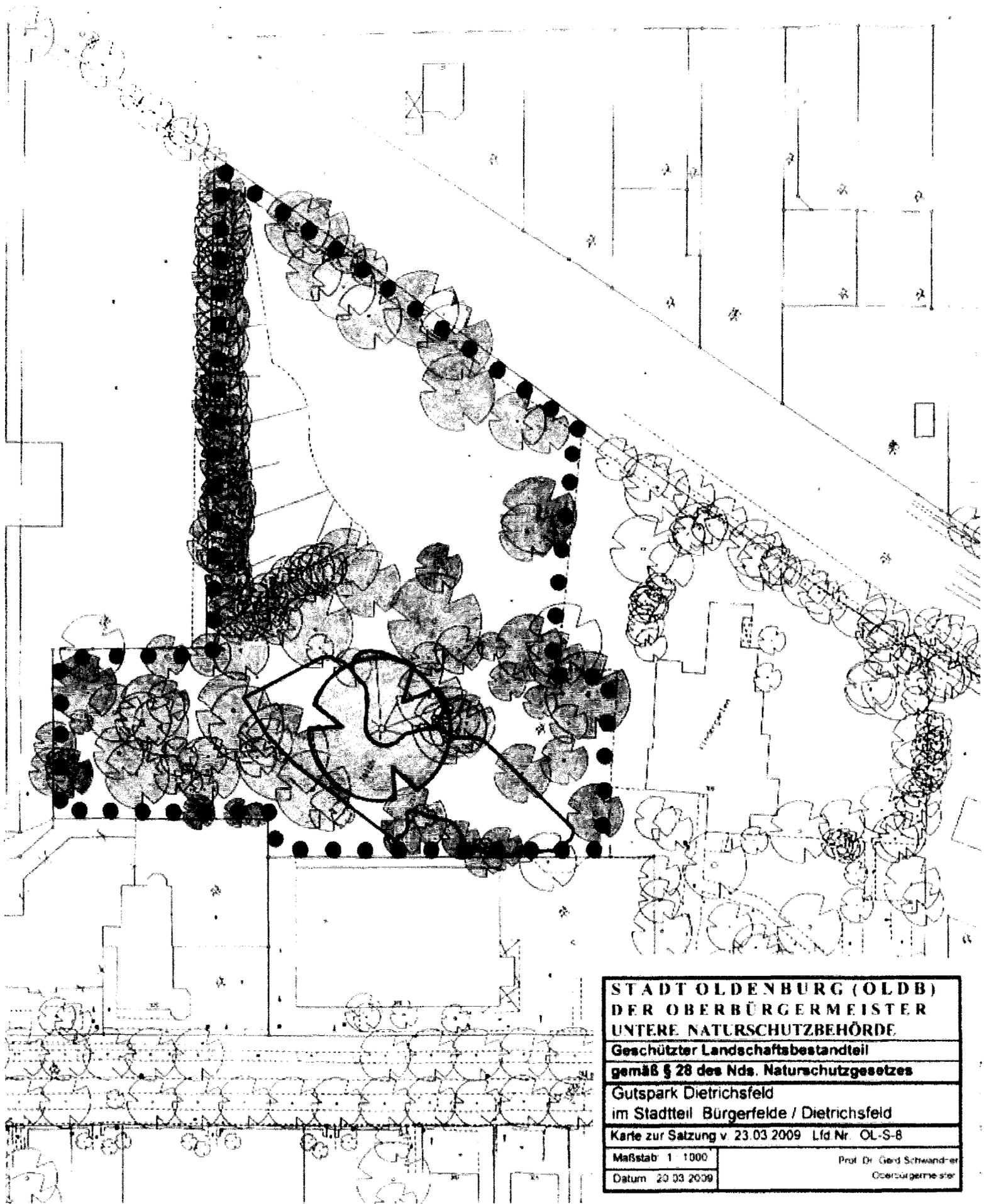
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994, (Nds. GVBl. S. 155, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf dem Flurstück 214/7, Flur 2 der Gemarkung Oldenburg, Alexanderstraße 300, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-8 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg eingetragen.
2. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze ist dort durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.
3. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 11.615 m² groß.

§ 2 Schutzzweck

Der Gutspark Dietrichsfeld mit Teich, altem Laubbaumbestand sowie Wiesenflächen hat sich aufgrund seiner anhaltenden extensiven Nutzung naturnah entwickelt. Das südliche Teichufer weist im Verlandungsbereich eine reichhaltige und z. T. gefährdete Sumpfund Wasservegetation auf, die gemäß § 28a NNatG be-



STADT OLDENBURG (OLDB)	
DER OBERBÜRGERMEISTER	
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE	
Geschützter Landschaftsbestandteil	
gemäß § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes	
Gutspark Dietrichsfeld	
im Stadtteil Bürgerfelde / Dietrichsfeld	
Karte zur Sitzung v. 23.03.2009 Lfd. Nr. OL-S-8	
Maßstab 1:1000	Prof. Dr. Gerd Schwandner
Datum 20.03.2009	Oberbürgermeister

sonders geschützt ist. Darüber hinaus befindet sich am südlichen Rand der Wiesenflächen ein kleiner Seggenbestand, der ebenfalls geschützt ist. Das östliche Ufer ist durch eine grottenartige Trockensteinmauer mit wertvoller Mauervegetation gekennzeichnet. Alle genannten Teilbereiche des Grundstücks tragen somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei und beleben das Landschaftsbild. Zweck der Satzung ist es, diese Funktionen zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nachhaltig zu sichern.

§ 2

Verbote

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteils sind folgende Handlungen untersagt:

1. Müll und Grünabfälle jeglicher Art abzulagern,
2. die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
3. Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen, insbesondere Bodenauffüllungen und Bodenentnahmen,
4. das Gebiet zu entwässern, einschließlich einer Absenkung des Grundwasserspiegels, auch durch Maßnahmen auf angrenzenden Grundstücken,
5. Oberflächenwasser einzuleiten,
6. Mittel mit düngender Wirkung, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel aufzubringen,
7. wild wachsende Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder Pflanzen künstlich einzubringen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten oder Tiere künstlich einzubringen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. bauliche Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreie, zu errichten,
11. ober und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,

§ 4

Freistellungen

1. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 6 durch die Untere Naturschutzbehörde und durch von ihr Beauftragte sind freigestellt.
2. Die mit der Bahnhochlegung zur Beseitigung des Bahnübergangs Alexanderstraße verbundenen notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im östlichen Grundstücksgrenzbereich auf dem Gutsarkgrundstück sind nach vorheriger Abstimmung mit der

Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen des geschützten Landschaftsbestandteils freigestellt.

3. Die mit der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung verbundenen notwendigen Maßnahmen und Grundstücksnutzungen sind unter Beachtung des Schutzzwecks des Gebietes freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Verhinderung einer der dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderlaufenden Entwicklung des Schutzgebietes sind bei Bedarf Auslichtungen des Gehölzbestandes und die gezielte Entnahme von Pflanzen- und Pflanzenresten erforderlich. Diese Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde oder durch von ihr Beauftragte auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes ausgeführt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 23. 03. 2009

Prof. Dr. Gerd Schwandner
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.